

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845

1.12.1845 (No. 327)

Karlsruher Zeitung.

Montag, den 1. Dezember.

No. 327.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbj. 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einschreibungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.

1845.

Deutsche Bundesstaaten.

Oesterreich. Wien, 20. Novbr. Die Errichtung eines Zensurkollegiums als einer politischen Refersbehörde ist nunmehr in sichere Aussicht gestellt; also doch Eine Frucht der bekannten Schriftstellerbüchse. Ueber den künftigen Geist der Zensur, namentlich in Betreff der Instruktion, verlautet bis jetzt nichts Entschiedenes. — Der Regierungsrath Graf Hohenwarth-Gerslachstein wurde zum Präses der vereinigten protestantischen Konfessionen von der Regierung als Stellvertreter derselben bestellt. Er versichert beide Religionsgenossenschaften des kräftigsten Schutzes und zuverlässiger Bewahrung ihrer Rechte. Der Hofrath bei der Münz- und Bergwessenshofkammer und zugleich Konfistorialrath v. Keler entgegnete dankend, jedoch nicht ohne die wichtige Bemerkung, ähnliche Versicherungen seyen schon oft an derselben Stelle gemacht worden, und es sey deshalb nur zu beklagen, daß dessenungeachtet manchmal beklagenswerthe Uebergänge stattfinden können. Keler ist bemerkenswerther Weise noch Bücherzensor.

— Se. Maj. der König von Preußen hat dem Dichter Castelli für die Uebersetzung seiner Werke die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, Se. Maj. der König von Hannover demselben eine goldene Dose, und Ihre Majestät die Herzogin von Parma gleichfalls eine goldene Medaille überreicht. (Wien. Z.)

Wien, 22. Nov. Der Herzog von Sachsen-Koburg und der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen haben an die Regierung das Ansuchen gestellt, ihre in den österreichischen Staaten liegenden Besitzungen zu Majoraten umgestalten zu dürfen, was aber, wie man vernimmt, nicht gutgeheißen worden ist. Ausser der Regel, mit der Bewilligung von Majoraten überhaupt so sparsam als möglich zu seyn, mag in diesem Falle ein Grund auch in dem Umstande liegen, daß die genannten Majorate durch Erbrecht leicht an große Souveräne übergehen können. (S. M.)

Preußen. Berlin, 22. Novbr. Von dem amtlichen Bericht über die allgemeine deutsche Gewerbeausstellung des vorigen Jahres ist so eben ein neues Heft ausgegeben worden, welches die metallurgische Industrie behandelt. Der einzelnen Aufzählung der eingesandten Bergwerks- und Hüttenprodukte geht eine statistische Uebersicht der Eisenproduktion im deutschen Zollverein voraus. Nach dem Durchschnitt von 1840 bis 1842 kann die Kohleisenzeugung in Preußen, einschließlich der aus den Erzen dargestellten Gußwaren, in runder Zahl zu 2 Millionen, die der übrigen Zollvereinsstaaten auf etwa 1 1/2 Mill., Zentner geschätzt werden. Allein diese Produktion von 3 1/2 Mill. reicht bei Weitem nicht hin, das sich von Jahr zu Jahr steigende Bedürfnis zu decken. Deutschland kann des Zuschusses an ausländischem Roheisen — diesem für seine Gewerthätigkeit so unumgänglich nöthigen Material — nicht entbehren; in welcher raschem Fortschritt das Bedürfnis zugenommen hat, erhellt aus einer Uebersicht der von 1837 bis 1843 stattgehabten Mehreinfuhr. Im Jahre 1837 betrug dieselbe 110,167 Ztr., im Jahr 1840 682,989 Ztr., im Jahr 1842 1,085,851 Ztr. und im Jahr 1843 2,608,192 Ztr. Aus diesen amtlichen Zahlen ergibt sich zwar eine Zunahme der deutschen Gewerthätigkeit, mit welcher aber unsere Eisenproduktion nicht gleichen Schritt zu halten vermochte. Dennoch hat sich dieselbe in den letzten drei Jahren ziemlich bedeutend vermehrt. Im Durchschnitt der Jahre 1840 — 42 betrug die Produktion in Preußen 1,153,939 Tonnen, während die Tonnenzahl in den drei vorhergehenden Jahren durchschnittlich nur 723,432 gewesen war. Es ergibt sich daraus eine Zunahme von 59 1/2 Proz., obgleich die im Jahre 1844 eingetretene Zollserhöhung auf ausländisches Eisen hiebei noch keinen Einfluß äußern konnte. Nach Preußen ist Nassau (215,000 T.), dann Bayern (120,000 T.) und Sachsen (70,000 T.) in Bezug auf Eisengewinn am wichtigsten. Von den preussischen Provinzen sind Schlesien und Niederrhein die am Eisen ergiebigsten, besonders ist ersteres als eine Hauptlagerstätte von Eisenerzen verschiedener Art und als der Sitz einer sehr ausgedehnten und rasch aufblühenden Industrie zu betrachten. Interessant ist auch eine vergleichende Zusammenstellung der österreich. Eisenproduktion, deren Hauptstze sich in Steiermark und Kärnten befinden, und hinsichtlich des trefflichen Materials weder dem englischen noch schwedischen nachstehen. In Zahlen ausgedrückt gab es im Jahre 1841, in der österreich. Monarchie 226 Hochöfen und die Erzeugnisse derselben betragen 2,557,770 Ztr. Es würde uns zu weit führen, in das Einzelne des amtlichen Berichtes einzugehen, der allem Anscheine nach mit großer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit abgefaßt ist. (A. P. Z.)

Berlin, 26. Nov. Am 24. Novbr. gegen 5 Uhr Nachmittags starb hier an einem nervösen Fieber mit hinzutretener Gehirnentzündung der königl. Hofmaler Professor Karl Wilhelm Wach. Ein Zeitgenosse Schadow's, Rauch's, Tieck's, Wichmann's, Schinkel's, Waagen's, war Wach von allen diesen seinen Verdiensten und seinem persönlichen Charakter gemäß geachtet und gewürdigt, und seine Leistung sowohl im historischen, als im Porträtfache (unter denen wir nur das höchst gelungene Bildniß Ihrer Maj. der Königin nennen wollen) haben ihm im Inlande wie im Auslande einen begründeten und verdienten Ruf erworben. — Am 24. brachten die hiesigen Studierenden ihrem hochgefeierten Lehrer, dem geh. Regierungsrath Prof. Dr. Böckh, an dessen Geburtstage, ein Ständchen. — Der kürzlich erwähnte Tumult von Eisenbahnarbeitern in Slogau am 17. Novbr. war friedlich abgelauten, indem sie sich auf wiederholtes Versprechen ungeschmälerter Lohnes zerstreuten und vier der unrühmlichen Köpfe verhaftet wurden. Es heißt zwar, daß noch mehrere Arbeiter, welche an der Bahnstrecke von Sprottau nach Sagan thätig sind, am 18. in gleicher Absicht eintreffen sollen; allein wahrscheinlich haben sich dieselben, von dem Ausgange des ersten Tages benachrichtigt, wieder ruhig an ihre Arbeit begeben. — Hr. Wit, genannt Döring, erklärt die vor einiger Zeit verbreitete Nachricht, als sey er zur römisch-katholischen Kirche übergetreten, für falsch.

Breslau, 22. Nov. Vorgestern ist von Seiten des Magistrats die amtliche Mittheilung an die Stadtverordneten gelangt, daß er dem wichtigsten Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung: an Se. Majestät den König

eine Immediateingabe zu richten, in welcher gegen die Maßnahmen des Kultusministeriums submissive Vorstellungen erhoben werden sollen, beigetreten sey. Eine gemischte Kommission ist mit Abfassung der Adresse beschäftigt; Letztere dürfte künftige Woche nach Berlin abgehen. — Eine Protektion, von ungefähr 12 Geistlichen unserer Stadt unterzeichnet, die auf ähnliche Weise, nur ausführlicher, die Maßregeln des genannten Ministeriums beleuchtet, wird auf dem gewöhnlichen Instanzenzuge an höhere Stelle gelangen. (W. Z.)

Vom Niederrhein, 25. Nov. In der Stadt Meurs fanden dieser Tage die ersten Zwangsverkäufe von 1500 gepfändeten Familien weniger Gemeindefam. Soweit hat der Konflikt, worin die königl. Regierung zu Düsseldorf mit der friemersheimer Deichschau gerathen ist, geführt. Der vor mehreren Monaten zusammenberufene Erbtag dieser Deichschau, dem nach der allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Mai 1838 allein das Recht zusteht, die Fonds für die Deiche zu votiren und festzustellen, hatte nämlich die Beschaffung der bedeutenden Summe von 46,000 Thlr., welche die Regierung als außerordentliche Beiträge forderte, in Betracht des Zusammenstehens so vieler Unglücke, die in diesem Jahre auf den Landmann losstürmen und seine Noth unendlich steigern, für den Augenblick ablehnen zu müssen geglaubt; Letztere dagegen, zur Erhaltung dieser Summe, darauf von sich aus eine Zwangssteuer ausgeschrieben, die den vierten Theil des jährlichen Einkommens beträgt, und zugleich verfügt, dieselbe auf erektivem Wege beizutreiben. Ein zweiter Umstand, der zur Erklärung des Vorgefallenen angeführt werden muß, ist der, daß ein sehr großer Theil der zu jener Deichschau herangezogenen Höfe und Güter behauptet, der friemersheimer Banndeich könne für sie von gar keinem Nutzen seyn. In mehreren Vorstellungen an die Behörden haben sie nämlich bis zur Evidenz nachgewiesen, daß bei jeder größeren Ueberschwemmung ihre Besitzungen unausbleiblich von unten und von oben inunirt werden, wenn gleich auch der friemersheimer Banndeich unverletzt bleibt und das Wasser von dort her zurückgehalten wird. In den bereits vor fünf Jahren von dem Ministerium und der Regierung erhaltenen Bescheiden darüber werden nun zwar ihre guten Gründe anerkannt und die Versicherung hinzugefügt, daß man sich mit der Untersuchung dieser Verhältnisse baldmöglichst beschäftigen wolle, nichts desto weniger sollen dieselben dennoch der ausgeschrieben Zwangssteuer pflichtig und unterworfen bleiben. Daß es indessen immerhin schlimm bleiben muß, wenn mit der Exekution begonnen und später der Prozeß eingeleitet werden soll, bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung. Das Weiringen solcher enormen Summen, welche die gewöhnlichen Auflagen mit einbegriffen, ein Drittel des ganzen Einkommens übersteigen, würde überdies schon in gewöhnlichen guten Zeiten höchst schwierig und drückend gewesen seyn, in der hüllosen Lage des von Ueberschwemmung und Mißwachs in diesem Jahre gleich schwer heimgesuchten Landmannes mußte es zur absoluten Unmöglichkeit werden. So wurde denn zur Pfändung geschritten, und am vorigen Mittwoch sahen diese Rheinbewohner ihr Vieh nach Meurs gebracht, um auf öffentlichem Markte zum Verkaufe ausgestellt zu werden. Dort aber ereignete sich die bemerkenswerthe Szene, daß nach einem jebeimaligen Ausbieten der gepfändeten Stücke eine feierliche Stille eintrat, Niemand auch nur einen Groschen aufbot, und bei einer Versammlung von Tausenden von Menschen, die aus den benachbarten Städten und Ortschaften herbeigeströmt waren und gedrängt Kopf an Kopf standen, selbst der lockende Gewinn unberücksichtigt blieb, der sich in Ermangelung aller Konkurrenz bei den geringen Preisen Jedem darbot! Nach vielfachen vergeblichen Versuchen, die fast den ganzen Tag fortbauerten, sah sich endlich die Exekutionsbehörde am Abend gezwungen, das gepfändete Vieh den Eigenthümern bis auf Weiteres wieder zurück zu stellen. (S. Z.)

Bayern. Regensburg, 25. Nov. In der vergangenen Nacht 10 1/2 Uhr wurde Ihre Durchl. die Frau Fürstin v. Thurn und Taxis glücklich von einem jungen Fürsten entbunden.

Hannover. Göttingen, 15. Novbr. Unsere Bibliothek hat sowohl in früheren, wie in neueren Zeiten bedeutende außerordentliche Zuschüsse über ihren Etat hinaus erhalten, z. B. noch vor Kurzem zur Erwerbung einer großen Anzahl juristischer Werke aus der Bücherammlung des verstorbenen Bergmann, und ist seit 1838 auch eine ansehnliche bleibende Vermehrung des regelmäßigen Bibliothekbestandes eingetreten. Dadurch ist es möglich geworden, die Bibliotheksschätze auf eine den jezigen Anforderungen genügende Weise zu vermehren. Die Bibliothek zählt gegenwärtig über 350,000 Bände: um 150,000 mehr, als beim Tode von Heyne, der sich bekanntlich das größte Verdienst um die vorzügliche Ordnung derselben erworben hat. (W. Z.)

Königreich Sachsen. Dresden, 24. Novbr. Heute ging bei der zweiten Kammer der Bericht der dritten Abordnung, zusammengefaßt aus den Abgeordneten Braun als Berichterstatter, Frhrn. v. Gablenz, Klien, Scheibner, Dr. Geißler und Scholze, über den Antrag des Abg. Schäffer, die Vorlegung einer auf Deffentlichkeit und Mündlichkeit nebst Anklageprozeß mit Staatsanwaltschaft gebauten Strafprozeßordnung betreffend, ein, vor dessen vollständiger Wiedergabe wir einstweilen die von der Abordnung in Bezug hierauf gestellten Anträge herausheben. Dieselbe beantragt nämlich, nachdem sie der Kammer angerathen, den Anträgen auf Einführung von Geschworenengerichten weitere Folge nicht zu geben, die Regierung zu bitten: 1) einen auf den Grundsatz nicht allein der Mündlichkeit und des Anklageprozesses mit Staatsanwaltschaft, sondern auch der Deffentlichkeit gebauten Entwurf einer Strafprozeßordnung, und zwar wegen der Dringlichkeit der Reform unsers Strafverfahrens längstens am nächsten Landtage, den Ständen vorzulegen; 2) mit dieser Vorlage aber zugleich die eines Gesekentwurfs über Zurücknahme und Aufhebung der in Händen von Privaten und Korporationen befindlichen Kriminalgerichtsbarkeit zu verbinden. (D. A. Z.)

Württemberg. Stuttgart, 29. Novbr. Ihre königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Dranien sind mit Ihren durchlauchtigsten Kindern, nach einem mehrtäglichen Besuche bei der kön. Familie, heute von hier wieder abgereist. (S. M.)

Belgien.

Brüssel, 25. Nov. Gestern empfing der König die Kommission der Repräsentantenkammer, welche mit der Ueberreichung der Antwortadresse auf die Thronrede beauftragt war.

Dänemark.

Kopenhagen, 22. Nov. Die „Collegial-Eidende“ enthält einen Briefauszug aus Island über den Ausbruch des Hekla von einigen Personen, die sich dem Lavaström so viel als möglich genähert, der bis an zwei Meilen weit vom Fuße des Vulkans an in der Breite von einer Meile fortfloß, in der Höhe von 40 — 50 Fuß, die näher an dem Berge wohl 80 Fuß zu betragen schien, und unter einer schon verhärteten Oberfläche, die aber überall mit donnerndem Getöse wieder einbrach, sich fort und so eben auf ein Geböste zu bewegte, das die Bewohner aus Furcht verlassen hatten. Die Beschreibung ist erschütternd und dem Anscheine nach sehr genau.

Frankreich.

Algerien. Das Blatt „l'Algérie“ gibt Folgendes als das beste Mittel an, um den Verrath der Flittas durch ein schreckliches Beispiel zu rächen und die Erneuerung eines solchen Verraths zu verhüten: Wir verlangen, daß dieser Stamm durch unsere Kolonnen ganz umzingelt werde. Die Sache ist leicht, denn unsere Kolonnen können in 24 Stunden von allen Seiten auf dem Gebiete der Flittas ankommen und ihnen jede Hoffnung, jedes Mittel zu fliehen nehmen. Auf diese Weise würde der Stamm den Aman (Gnade) begehren, wie er denselben schon zwanzig Mal begehrt hat. Man würde ihm den Aman, aber nur den Aman des geretteten Lebens, bewilligen, und ihm befehlen, die Gebirge mit seinen sämmtlichen Heerden, mit allem Eigenthume zu verlassen und sich, umgeben von französischen Kolonnen, in der Ebene von Oran niederzulassen. Dort würden wir, nachdem wir Alles, was der Stamm besäße, meistbietend verkauft hätten, die Männer, Weiber, Kinder und Greise trennen und ihnen sagen, daß sie auf ewig von einander Abschied nehmen müßten. Wir würden die 3000 Männer, welche ungefähr den Stamm der Flittas bilden, in 30 Werkstätten von Kriegsgefangenen eintheilen, und sie verurtheilen, die Sümpfe der Metidscha, von Bona, Philippeville und Konstantine, trocken zu legen. Wir würden die 3000 Kinder, Mädchen und Knaben, nach Frankreich senden, wo sie durch die Sorgfalt des Staates auf eine Weise erzogen werden sollten, wodurch sie die Erinnerung an ihr Land verlieren würden. Wir würden die Greise und die Frauen von einem gewissen Alter unter alle Stämme zerstreuen, nachdem wir alle jungen, zum Gebären von Kindern, denen sie die Mission, ihre Väter zu rächen, übertragen könnten, fähigen Frauen nach Frankreich in ein besonderes Depot gesandt hätten. Durch dieses Verfahren würde der Stamm der Flittas vernichtet, sein Name aus den Listen der Stämme von Oran gestrichen werden, und ihr Andenken würde Allen eine exemplarische Züchtigung in's Gedächtniß zurückrufen, welche für die Muselmänner, die überzeugt sind, daß ihre letzte Stunde in diesem Leben der Anfang einer Ewigkeit von Glück ist, hundertmal schrecklicher als der Tod wäre. Dadurch, daß wir durch die kräftigen Männer dieses Stammes verpestete Sümpfe, deren Ausdünstungen ein tödtliches Gift für die Europäer sind, trocken legen ließen, würden wir das Leben unserer Mitbürger schonen. Der Preis für die Arbeit dieser Menschen würde die Kosten für die Ernährung derselben und für die thätige, über sie ausübende Aufsicht decken.

Griechenland.

Athen, 9. Nov. Die politische Krisis, von welcher das Ministerium bedroht war, und welche die Gemüther einige Tage lang in Aufregung versetzt hatte, ist glücklich vorüber und Kolettis siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen. Das fernere Schicksal des Ministeriums ist nun entschieden; Kolettis bleibt und steht fester als je. — Das Ministerium Kolettis hatte in der Kammer der Abgeordneten in seinem Antrage, daß sowohl die zu Kalavryta in Morea als die zu Karysto auf Kuböa unlängst vorgenommenen Wahlen einer neuen Abstimmung zu unterwerfen seyen, mit 56 gegen 41 Stimmen gesiegt. — Das ministerielle Budget hat in der Abgeordnetenkammer bedeutende Aenderungen erfahren, so daß die Ausgabezahl desselben sich vermalen auf beiläufig 17 1/2 Millionen Drachmen beläuft. — Gestern wurde das Budget in den Senat gebracht, der bald damit fertig seyn dürfte (nach späteren Nachrichten hat er dasselbe, so wie es in der Abgeordnetenkammer durchging, mit 40 St. gegen 2 angenommen), so daß die Kammern wahrscheinlich am 12. d. M. geschlossen werden können. Man weiß noch nicht, ob dann die neuen Sitzungen sogleich eröffnet werden, oder ob der König von seinem Rechte, die Kammern 40 Tage lang zu verlagern, Gebrauch machen wird. — Die letzte französische Post hat dem Minister Kolettis das Großkreuz der Ehrenlegion, das Kommandeurkreuz desselben Ordens dem Admiral Kriezis, und das Offizierkreuz dem Generalmajor Basso Navromuniotis überbracht. (Osserv. Triest.)

Niederlande.

Haag, 23. Nov. Laut einem von der Synodalkommission in der diesjährigen allgemeinen Synode der reformirten Kirchengemeinden vorgelegten Bericht zählt diese Konfession in den Niederlanden (mit Ausnahme Limburgs, aus welcher Provinz die Angaben fehlen) 1,642,455 Bekenner in 1233 Gemeinden mit 1453 Predigern. Die Anzahl der zur theologischen Laufbahn sich vorbereitenden jungen Leute dieser Konfession beträgt auf den niederländischen Universitäten und Athenäen 337. An Bekenner hat dieselbe im letzten Jahre durch Uebertritte zum Katholizismus 65 Personen verloren, während aus der katholischen Religion in die reformirte 184 übertraten.

Österreichische Monarchie.

Weiskirchen, 10. Nov. Ein schon sieben Tage anhaltender Sturmwind aus Ostnordost bewirkte auf der hiesigen Donau eine so gewaltige Gegenfluth, daß oberhalb Baffasch, zwischen hier und Kubin, fast mitten im Strom drei Dampfschiffe, welche in dieser Zeit nacheinander auf dieser Stelle ankamen, Anker werfen mußten. Die Räder thaten der mächtigen Wellen wegen keinen Dienst mehr. Da es bis heute keinem, auch dem sichersten Boote mit dem gebühtesten Steuermanne nicht gelungen war, ohne Menschenleben auf's Spiel zu setzen, vom Lande aus diesen Fahrzeugen nahe zu kommen, so entstand auf denselben bald Mangel an Lebensmitteln, und sie sahen sich genöthigt, ein Boot auszufegen, um vom nächsten Orte wenigstens Fleisch und Brod beizuschaffen. Die tobende Fluth, welche gegen den Strand zog, brachte dieses schnell aber nicht ohne Gefahr an's Land, Mundvorrath wurde beigebracht, nun aber war keine Möglichkeit mehr für das Boot, seinen Weg zurückzunehmen. Dieser Wind, welcher von den hiesigen Donaubewohnern der untere, auch Roschowa, genannt wird, dauert übrigens nach der Annahme alter erfahrner Schiffer hier höchst selten über acht Tage, und hat bis jetzt schon nachgelassen (er stürmt

seit dem 5. d.), und so ist zu hoffen, daß die zum Ankern gezwungen gewesenen Fahrzeuge ihre Reise bald werden fortsetzen können. Außerdem, daß die darauf befindlichen Passagiere durch diesen Unfall einen etwaigen Begriff von einem Seeabenteuer bekamen, und das Dampfboot „Hercules“ ein Kohlen Schiff, welches es im Schleppe hatte, verlor, hörte man bis jetzt von keinem weitem Unglück. (N. Z.)

Preussische Monarchie.

Königsberg, 21. Nov. Der Vorstand des Moskitovereins dahier ist mit dem in Berlin in direkte Verbindung getreten, um so desto eher zum Zwecke zu gelangen. Es heißt hier, daß das Willock-Alexander'sche Gebiet von 108 Quadratmeilen angekauft sey. (R. Z.)

— Aus Lpz in Ostpreußen wird vom 12. Nov. berichtet: Die Sterblichkeit ist bei uns in diesem Jahre mehr als doppelt so groß als in den früheren Jahren, auf dem Lande sogar viel größer als in der Cholerazeit. In den übrigen Theilen Masuriens scheint es, so weit es hier bekannt ist, nicht anders zu seyn. Ueberall herrschen gastrisch-nervöse Fieber, die ihre Opfer jedoch vorzugsweise in der armen Klasse suchen. Die Lazarethe haben erweitert werden müssen und sind dennoch nicht zureichend. Die Roggenpreise sind in Lpz bereits zu der für diese Jahreszeit unerhörten Höhe von 2 Thln. 25 Sgr. gestiegen. Das Faulen der Kartoffeln zeigt sich vielfach sowohl in den Gruben als auch in den Kellern, und nimmt die größte Aufmerksamkeit in Anspruch.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 18. Novbr. Unsere Herren Minister, die während des Sommers auf Urlaub oder in höchsten Aufträgen abwesend waren, sind, mit Ausnahme des Justizministers und des Ministers des Auswärtigen, alle wieder hier eingetroffen. Letzteren dürfte die ihm höchstübertragene Sendung am heiligen Stuhle noch längere Zeit von hier entfernt halten. Ein höchstbestätigtes Gutachten des Reichsraths verhängt einige Milderungen in den Strafen, die bisher gegen die nach Sibirien auf Zwangsarbeiten oder in's Exil kondemnierten Verbrecher geltend waren. Sie sind nun mit den Graden ihrer Vergehen mehr in Uebereinstimmung gebracht: Diebstähle, die sie die ersten dreimal an dortigen Verweisungsorten begehen, sollen demnach nur der Untersuchung und Entscheidung ihrer örtlichen Verwaltungs- und Polizeibehörden unterliegen, keineswegs noch den Kriminalgerichten, wohl aber dann, wenn sie einen Diebstahl zum vierten Mal begehen. Für die erste Desertion unterliegen sie 10 — 20, für dessen Wiederholung 20 — 30 Knutenhieben, wobei die Verhältnisse, welche das Vergehen mehr oder minder graviren, genau zu erwägen sind. — Der transkaukasische „Merkur“ meldet Folgendes aus Bladawskas: „Die unsern unserer Stadt angesiedelten Bewohner der großen und kleinen Kabardah machten im Sommer von 1844, aufgefördert und unterstützt von ihrem Verwaltungsvorstand, die ersten Versuche, ihre Felder mit Weizen zu säen. Im Sommer von 1845 erfreuten sie sich einer sehr gelegenen Ernte. Dies hat sie aufgemuntert, sich nun mit allem Eifer auf den Feldbau überhaupt auf den Ackerbau zu legen: es wäre das der erste Beginn zu einem zivilisirten bürgerlichen Leben unter diesen wilden Nomadenstämmen, wozu der erste wohlthätige Impuls ihnen von der Regierung gegeben ist.“ — Der Minister des Unterrichts hat die Studirenden an den russischen Universitäten, die Zöglinge der höheren und mittleren Lehranstalten, für den ihnen an denselben zu ertheilenden Unterricht der Zahlung eines Honorars unterworfen, das bis jetzt, mit Ausnahme des dortat'schen Lehrbezirks, in Rußland nicht üblich war. An den Universitäten beider Hauptstädte beträgt das Honorar 40, an den übrigen 20 und an den Lyzeen 15 Rub. S. Es wird in halbjährigen Fristen entrichtet und beginnt mit dem nächsten Jahre. — Das Aufstellen und Abnehmen unserer Newahauptbrücke, welche die Stadt mit Wasilj-Darow verbindet, wechselt jetzt täglich, doch ist bei der milden Temperatur der Strom fast frei von Eis, und sein Anrücken vom Ladogasee her will sich immer noch nicht zeigen. Zwischen hier und Kronstadt zeigt sich dagegen bereits viel Eis, weshalb das die Verbindung zwischen beiden Städten unterhaltende Dampfboot vor einigen Tagen, ohne anlegen zu können, wieder nach Kronstadt zurückkehren mußte. — Am 19. Okt. wurde in Riga die im vergangenen Sommer völlig umgebaute St. Jakobskirche, die älteste lutherische Kirche in den Ostprovinzen, feierlich eingeweiht. Schon im Jahre 1521, fünf Jahre nach Luther's erstem öffentlichen Auftreten, wurde in ihr das Luthertum gepredigt. Später, unter polnischer Herrschaft, war sie 40 Jahre lang für diese Konfession geschlossen und nur der katholischen zugänglich. Erst König Gustav Adolph weihte sie im J. 1621 wieder förmlich für ihre ursprüngliche Konfession. Se. Maj. der Kaiser hatte zu diesem Umbau 2000 S. R. bewilligt.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 18. Nov. Nach der Zeitung von Fahlun wären in Upland an 14,000 Personen der dienenden Klasse außer Dienst. — Der königliche Landeshauptmann in Wexlerås läßt Renntiermoos zum billigen Preis für die, so an Brod Mangel leiden, ausbieten. — Es geht nun stark die Rede von einem Verbote des Branntweinbrennens. Vielleicht wird eine ziemlich allgemeine freiwillige Entfugung, vorbereitet durch unsere so äußerst betriebamen Enthaltensvereine, diesem Vorhaben über alle Erwartung zuvorkommen.

Schweiz.

Freiburg, Am 23. Nov. hat der hochwürdige Bischof die heil. Sacramente verlangt und sofort empfangen.

Türkei und Aegypten.

Konstantinopel, 12. Novbr. Das Sandschakat von Nikomedien ist dem Serasker Suleiman Pascha, jenes von Gallipoli dem Großadmiral Mehemed Ali Pascha übertragen worden. Kais Pascha, der Kaimakam von Barna, welcher sich unwillkürliche Handlungen erlaubt hatte, ist abgesetzt und an dessen Stelle der Mirimiran Haidar Pascha ernannt worden. — Das erste Dampfboot der Peninsularorientalcompany zu London, welches eine direkte Verbindung zwischen Liverpool und Trapezunt unterhalten soll, ist in voriger Woche in den hiesigen Hafen eingelaufen. Es heißt „Achilles“ und mißt 1000 Tonnen mit 420facher Pferdekraft. Am 9. hat es die Fahrt nach Trapezunt fortgesetzt. Die zwei anderen Dampfboote von gleicher Größe, welche vor der Hand auf dieser Linie verwendet werden sollen, sind der „Duke of Cornwall“ und der „Taurus“. (Oest. B.)

Australien.

Die „Neu-Seeland Jtg.“ vom 7. Juli veröffentlicht eine amtliche, aus dem Lager vor Heke's Fort oder Bab vom 2. Juli datirte Depesche des Obersten Leutnants Despard an den Gouverneur Fitzroy, nach welcher 490 Mann britischer Truppen unter Despard's Befehl am 1. Juli Nachmittags einen erfolg-

losen Versuch machten, die feste Stellung oder das Fab des Häuptlings Hefi mit Sturm zu nehmen, und mit schwerem Verluste, der sich auf 34 Tode und etwa 70 Verwundete belief, zurückgeschlagen wurden. Unter den Gedrungen befanden sich zwei Offiziere; die Verwundeten, von denen bis zum nächsten Tage mehrere starben, konnten nur mit Mühe bei dem raschen Nachdrängen der Eingeborenen gerettet werden. Im Ganzen hatten die Operationen gegen das Fort, welche so täglich endigten, acht Tage gedauert, und die Briten büßten an Todten und Verwundeten über 120 Mann ein. Ein Theil der Mannschaft des Kriegsschiffs „Hazard“ wirkte bei dem Sturme mit und verlor drei Tode, worunter ein Leutnant war. Das gegen das Fort aufgeführte Geschütz wäre beinahe von den Eingeborenen genommen worden, denen der dritte Bericht große Sicherheit im Scharfschießen und die hartnäckigste Tapferkeit nachrühmt.

Baden.

§ Karlsruhe, 28. Nov. Nachträglicher Bericht über die dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. (Schluß.) Baumgärtner bemerkt in Bezug auf die angebliche Einwirkung der Wahlkommission, daß theils dieselbe nicht erwiesen, theils unerweislich und verjährt sey; aber selbst für den Fall, daß sie erwiesen sey, gehe daraus nicht die Ungültigkeit der Abgeordnetenwahl hervor, sondern höchstens könne davon die Rede seyn, daß die zwei Stimmen, von denen die Rede sey, bei der Zusammenstellung nicht gezählt werden; in keinem Falle hätten die beiden Stimmen das Resultat der Abgeordnetenwahl verändert, der ganze Beanstandungsgrund sey daher unerheblich. Man werfe ferner dem Gewählten vor, daß er die Wähler der Stadt Ueberlingen bestochen habe. Wenn man das eine Bestechung nennen wolle, daß derselbe in früheren Jahren als Mitglied der Kreisregierung in Konstanz der Stadt Ueberlingen wesentliche Dienste geleistet, ohne Rücksicht auf eine acht oder neun Jahre später erfolgte Deputirtenwahl, wenn er sich dadurch ihr Vertrauen erworben und ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so sey er dieser Art von Bestechung schuldig, die aber Niemand ihm zur Unehre anrechnen werde. Schon bei einer früheren Wahl sey von ihm die Rede gewesen, er habe aber das erforderliche Alter noch nicht gehabt; der angebliche Brief aber sey so sinnlos, daß er einem geschiedten Manne, wie Abegg, gar nicht zuzutrauen sey. Die Existenz des Briefes sey durch nichts erwiesen; die, welche ihn angeblich in Händen gehabt, gehörten nicht einmal unter die Zahl der Wahlmänner; höchst gefährlich aber sey der Grundsatz, den die Majorität aufstelle, daß selbst, wenn der Brief ein untergeschobener sey, die Wahl dennoch dadurch ungültig werde: denn er mache möglich, daß jede Wahl verworfen werden könne, dadurch, daß irgend ein Ränkemacher den Empfang eines solchen Briefes behaupte oder einen solchen unterschleife. Regierungsrath Abegg habe nun wiederholt erklärt, daß er einen Brief solcher Art nicht geschrieben habe, er sey bereit gewesen, dieses öffentlich zu erklären, wenn die Kammer es verlange; indeß werde sie es nicht thun aus Gründen, die der Abgeordnete Trefurt treffend auseinander gesetzt habe. Eine Untersuchung sey allerdings geboten, allein nicht mit der Folge, daß einweilen die Wahl beanstandet werde; im Gegentheil müsse sie so lange als gültig gelten, als dem Gewählten nicht bewiesen sey, daß ihm etwas zur Last falle; für jetzt liege nichts vor, als hingeworfene, unbescheinigte Behauptungen der Petenten, denen eine Erklärung von dreißig Wahlmännern gegenüberstehe, die auf ihren Eid erklärten, daß sie lediglich nach freier und besser Ueberzeugung gestimmt hätten. Freilich werfe man ihnen vor, auf Angriffe der Presse nicht geantwortet zu haben; aber dies beweise nichts gegen sie, denn mit Recht hätten sie es unter ihrer Würde gehalten, sich gegen Verleumdungen zu rechtfertigen, die irgend ein erbärmlicher Scribler hingeworfen; es genüge, daß sie vor der Kammer im Angesichte des Landes und auf ihren Eid hin jene Anschuldigungen zurückgewiesen. Diefem Zeugnisse vertrauend stimme er für die Gültigkeit der Wahl. Weller erklärt, daß nicht bloß drei einzelne Punkte, sondern der Totaleindruck des von den Petenten entworfenen Bildes der Korruption und der Umtriebe die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit dieser Wahl in ihm begründet hätten. Der Redner erkennt aber insbesondere in der Einwirkung der Wahlkommission genügenden Grund zur Verwerfung der Wahl, und erklärt es für unmöglich, ihr mit der Minorität eine mildere Auslegung zu geben oder sie wegzudeuten; er seinerseits habe der Kammer immer das Recht reservirt, wegen mangelhafter Urwahlen auch eine Deputirtenwahl umzusetzen. Zudem hätten sich die Urwähler selbst beschwert; man könne daher keine Erlösung des Beschwerderechts entgegenhalten. Offensbare Bestechungsversuche seyen aber auch in dem Briefe enthalten: denn es werde der Stadt Ueberlingen für ihre Wahl ein Lohn versprochen, der durch Einwirkung bei dem Kabinet bewirkt werden solle; nicht aber heiße es, der Abgeordnete wolle sich für dieses oder jenes bemühen, was allerdings erlaubt sey. Man sage freilich, der Brief sey so unsinnig, daß ein geschiedter Mann ihn nicht geschrieben haben könne, allein am rechten Ort unsinnig zu seyn, sey auch eine Kunst; der Briefspreche für den Bestand des Ausstellers u. war auf den Bestand der Urwähler richtig berechnet; indeß wolle er die Richtigkeit des Briefes nicht behaupten; eine Untersuchung habe man für notwendig erkannt, und damit sey auch gesetzlich eine Beanstandung der Wahl verbunden. Daß die Beilage der Petition, worin die einzelnen Beschwerdepunkte aufgeführt seyen, nicht unterzeichnet sey, spreche nicht gegen ihre Richtigkeit: denn es werde sich auf sie in der allgemeinen Eingabe bezogen. Die Untersuchung werde herausstellen, ob die Petenten auch für die Beilage einsehen wollten oder nicht. Der Redner schließt mit den Worten, daß die Beschuldigung von so großer Wichtigkeit sey, daß die Ehre des Abgeordneten und der ganzen Kammer, ja des ganzen deutschen Vaterlandes gerettet werden müsse, dadurch, daß solche Beschuldigungen von Bestechungen und Unterschleifen nicht ohne Untersuchung mit einem beifälligen Räscheln dahin genommen würden. W e i z e l: Ich habe gestern die Insinuation, die man sich gegen den Abgeordneten Knapp, um seine Wahl zu hintertreiben, erlaubte, dumm und heuchlerisch genannt. Ich erkläre dem Abgeordneten Mathy auf seine Frage, daß ich den Inhalt des angeblichen Briefes eben so bezeichnen würde, wenn er sich als ächt erwiese. Aber gerade deswegen frage ich nach Beweisgründen, die mir die Richtigkeit des Briefes konstatiren; ich verstehe mich nicht hinter den Unglauben; wohl aber bekämpfe ich eine Prozedur, wie sie hier vorgekommen ist, und die zu den allerabscheulichsten gehört: denn eine Kammer, die auch nur einen Augenblick auf die vorliegenden Materialien hin solche Thatsachen als erwiesen annehmen und darauf hin eine Prozedur einleiten könnte, werde schlimmer als ein Behmgericht. Hier sind Schenkslichkeiten vorgekommen, die nichts anderes verdienen, als unsere Verachtung, und diese sollte in dem Beschlusse ausgesprochen werden. Bei Nacht, Wind und Nebel stehen drei Männer in der Ecke eines Hauses und hören einen Brief vorlesen, der nun wörtlich in ein Akten-

stück gelegt wird, welches ohne Datum und Unterschrift ist. Die Petition selbst sagt, in der Beilage sey das enthalten, was die Petenten über die überlinger Wahl beschwerend vorzubringen haben. Was hat nun aber mit diesem Aktenstück nicht vorgehen können? Wenn man aber einem Manne solche schwere Beschuldigungen an den Hals wirft, daß es sich nicht mehr um seine Wahl, sondern um seine moralische Existenz handelt, so sollte man auch so ehrlich und redlich seyn, seinen Namen darunter zu setzen. So hält man es seit Jahrhunderten bei den Gerichten, so sollte es auch die Kammer halten. Was spricht nun aber die Mehrheit der Kommission? Sie sagt: auch wir können die Sache nicht für erwiesen halten; allein wir müssen für wahr halten, daß der Brief wirklich geschrieben worden ist, weil das Wahlkollegium auf Verdächtigungen der Presse nicht geantwortet hat. In welchem Zusammenhang, frage ich nun, steht das Letztere mit der Richtigkeit des Briefes? Das Wahlkollegium hatte Recht, auf Schmähartikel nicht zu antworten, denn Niemand hat die Verpflichtung, auf solche anonyme Angriffe irgend eines schlechten Gesellen etwas zu erwidern. Das Wahlkollegium von Ueberlingen aber hat am rechten Ort geantwortet, nämlich vor der Kammer. Hier war der rechte Platz zu dieser Erklärung: denn ich erkenne eine solche Oberherrschaft Derjenigen, die sich mit der Presse befassen, nicht an, daß man einen zwingen kann, auf jeden Zeitungsartikel zu antworten. Ich hoffe auch, es werde die Zeit nicht ferne seyn, wo unser Volk so mündig und selbstständig wird, daß es wohl weiß, was von solchem Terrorismus zu halten ist. Ich erkläre mich für die Gültigkeit der Wahl, ich erkläre nochmals meinen Abscheu gegen eine im Dunkeln schleichende Intrigue, durch welche nicht sowohl der Gewählte aus der Kammer verdrängt, als moralisch todtgeschlagen werden soll, und dazu sollte die Kammer die Hand nicht bieten. Bek erklärt die meisten der einzelnen Beschwerdepunkte theils für unerheblich, theils für zweifelhaft. Für erheblich halte er nur den angeblichen Brief, der jedenfalls einen Versuch der Bestechung involvire. Demungeachtet komme er zu einem andern Resultate, als die Majorität der Kommission. Vor Allem frage es sich, was denn eigentlich erwiesen vorliegen müsse, um eine Suspension des Gewählten auszusprechen zu können; ob es an einer einfachen Beschwerde oder an dem Ermessen, d. h. der Willkür der Kammermitglieder genüge? Beides müsse er verneinen; er fordere Beweis. Der erste Grundsatz könne zu entscheidenden Resultaten führen. In andern Verhältnissen des öffentlichen Lebens habe man von jeher den Grundsatz gehabt, nicht zu urtheilen, um auch gar kein provisorisches Uebel zuzufügen, ohne einen Beweis, und fordere man auch in Bezug der provisorischen Uebel, z. B. Arrest oder Verhaftung, nicht den vollen Beweis, so fordere man doch Beweisgründe, die einen starken Verdacht erregten, vorbehaltlich der näheren Untersuchung. Noch viel wesentlicher, fährt der Redner fort, ist dies hier, wo es sich nicht bloß um das Recht des Gewählten, sondern auch um das Recht und das Interesse der Kammer handelt, daß nicht einzelne Mitglieder auf den Grund einfacher Beschwerden und Denunziationen hinausgejagt werden, bis durch eine Untersuchung das Gegentheil dessen dargethan ist, was ihnen vorgeworfen wird. Die §§. 7 und 8 der Geschäftsordnung, die von der Beanstandung einer Wahl sprechen, haben nur die Fehler im Auge, die aus der Wahlhandlung selbst hervorgehen; es ist deshalb auch gesagt, daß die beanstandete Wahl nur so lange zur Entscheidung zurückgelegt werden solle, bis über die nichtbeanstandeten entschieden ist, und zwar bloß darum, damit die Kammer alsdann möglichst vollständig sey an solchen Mitgliedern, deren Wahlen schon anerkannt sind. Hier ist von dem Falle gar keine Rede, daß eine Beanstandung in der Art ausgesprochen werden könne, daß eine vorläufige Untersuchung über Dinge, die nicht in den Akten enthalten sind, gepflogen und je nach dem Ergebnisse derselben hintennach erst die Wahl bestätigt oder kassirt werde. Aus jenen Artikeln geht also hervor, daß bei solchen Ungültigkeitsgründen oder in solchen Fällen, wo nicht das Wahlprotokoll mit seinen Beilagen die Ungültigkeit darthue, die Untersuchung im Voraus zu führen ist und die Akten voraus eingeschickt werden müssen, damit wir hier bei Prüfung der Wahl die Beweise vor uns haben. Die Beschwerdeführer hätten zur rechten Zeit ihre Beschwerden bei Amt vorbringen und eine Untersuchung derselben veranlassen sollen, damit das Ergebnis derselben den Wahlakten hätte beigelegt werden können. Die Petenten aber haben es wohlweislich unterlassen, ihre Beschwerden auf diesem Wege anzubringen, wahrscheinlich in der Ueberzeugung, daß das Resultat nicht zu ihren Gunsten ausfallen könnte; deßhalb haben sie die Kammer mit bloßen Behauptungen ohne Beweise überrumpelt. Der Redner erinnert daran, wie der Abg. Weller in der vorherigen Sitzung darauf aufmerksam gemacht, wie manfand die Deputirtenstube würden, wenn sich jeder Rajon mit einigen andern Rajonen verabreden könnte, durch eine falsche Denunziation die Kassation einer Wahl oder die einstweilige Suspension des Repräsentationsrechts des Gewählten zu erwirken; er weist ferner darauf hin, daß es nach Umständen gerade für Mitglieder der Opposition mißlich seyn dürfte, wenn bloße Denunziationen eine Beanstandung der Wahl zur Folge hätten bis nach gepflogener Untersuchung, denn die Beschleunigung derselben hätte von der Regierung ab, nicht von der Kammer. Freilich sage man, nur glaubwürdige Beschwerden sollten diesen Effekt haben; allein diese Glaubwürdigkeit zu bestimmen, hänge von subjektiver Willkür ab und spiele die Entscheidung in die Hände der Majorität, welche bei Kandidaten ihrer Richtung schwerlich das gleiche Prinzip befolgen werde; die Statistik der Kammer aber könne auch einmal anders werden und das böse Beispiel böse Früchte tragen. Ich sage, fährt der Redner fort, mit einem Redner dieses Hauses vom Jahre 1842: eine Partei lebt und nährt sich von den Fehlern der andern; das ist eine Wahrheit, die ich täglich mehr bestätigt finde. Redlich dauert am längsten: wir wollen Gerechtigkeit nach allen Seiten üben. Man sagt, über Formfehler solle man weggehen, wenn man die Ueberzeugung habe, daß das Resultat der Wahl gleichwohl im Sinne der Wähler gelegen. Wer deutet aber diesen Sinn? Der Sinn der Wähler ist ihr eigener Sinn, und nur zu gern schiebt man seinen Sinn dem der Wähler unter. Die Mehrheit hat das Recht, weil sie die Macht hat; aber ein Recht dieser Art stoße ich von mir. Principis obsta sage ich, denn man kennt die Folgen. Man wird es daher begreiflich finden, wenn ich im vorliegenden Falle für die Nichtbeanstandung der Wahl spreche. Nirgends liegt ein Beweis vor, nirgends eine Bescheinigung im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Es ist schon erwähnt worden, daß die Beilage zur Petition ohne Datum, Ort und Unterschrift ist. Ich hege zu dem Abg. Mathy das Vertrauen, daß er die Beilage nicht machte; aber wer bürgt ihm, daß dieselbe mit Wissen oder ohne Wissen Derjenigen, die die Petition unterschrieben haben, abgefaßt wurde, und ob nicht zur Zeit, wo die Schrift unterzeichnet worden, eine ganz andere Beilage existirte, als die vorliegende? Man beruft sich auf die 50 Petenten; allein diese Berufung zerfällt von selbst, wenn man nicht klar vor sich hat, daß sie die angegebenen Thatsachen auch nur behaupten,

Ueberdies sind jene 50 nur der 10te Theil der Bürger von Ueberlingen: sehr wenig, wenn man, wie natürlich, voraussetzen darf, daß man so viel Unterschriften zu bekommen suchte, als möglich war. Dazu kommt die Gegenpetition von 30 Wahlmännern, die dadurch ein besonderes Gewicht erhält, daß der Gewählte nur 24 Stimmen erhielt, so daß also selbst Diejenigen, welche anders stimmten, gegen die dem Wahlkollegium gemachten Vorwürfe protestiren. Dies ist nach meiner Ueberzeugung genug, um über die andere Petition hinwegzugehen. Ich kann es mit meinem Gewissen nicht vereinigen, auf unbewiesene Behauptungen hin das wichtigste Recht Jemanden zu nehmen, das er als Badener verlangen kann, und ihn noch dazu dadurch in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. *H e e r* will lieber allen gedrohten Folgen der Wiedervergeltung sich unterziehen, als für die Zulassung eines Mannes stimmen, auf dem die Anklage einer Fälschung lastet. Jede Einwirkung auf die freie Wahl sey verboten, Versprechungen der fraglichen Art, und seyen sie noch so phantastisch, trügen den Charakter von Bestechungen, und alle Gesetzgebungen repräsentativer Staaten verwehren den Zutritt in die Kammer, welche sich ihrer schuldig machten. Die Petition der 50 Bürger gebe Thatsachen gesetzwidriger Einmischung in die Urwahlen, und so lange nicht eine Untersuchung den Angeklagten freispreche, könne er nicht in der Kammer sitzen. Man sage freilich, jeder Kujon könne dann auftreten und durch falsche Denunziationen einem Gewählten den Eintritt in dieses Haus verwehren; er aber vertraue der Moralität des Volkes mehr, als Denjenigen, die damit schrecken wollten, daß solche Fälle häufig vorkommen könnten. Noch mehr müsse er sich wundern, wie Juristen, die freilich häufig schlechte Christen seyen, sagen könnten: die Eingabe jener Männer von Ueberlingen sey anonym. Er frage diese Juristen, ob sie nicht schon Vorstellungen mit Beilagen in den Händen gehabt, und ob sie an der Richtigkeit der Letztern gezweifelt hätten, weil sie nicht von denselben Leuten unterzeichnet waren. Die unterzeichnete Schrift nehme Bezug auf die Beilage, deren Richtigkeit dadurch konstatiert sey. Das Libell, indem es sich auf die Beilage beziehe, beziehe sich auf die ganze Beilage, von welcher der fragliche Brief ein Theil sey. Von einer Denunziation könne nicht die Rede seyn: denn sie hätten den öffentlich verlesenen Brief auch zu den Akten gebracht, während ein anderer in der Diskussion besprochener Brief nur durch einen schändlichen Mißbrauch des Vertrauens in andere Hände gerathen sey. Wenn der Minoritätsbericht nun aber behaupte, solche Versprechungen, wie sie im Briefe enthalten seyen, wären nicht unerlaubt, so heiße das vollends den gesunden Menschenverstand und das Gefühl beleidigen. Der Briefschreiber trete in seinem Amtsbrod auf, berufe sich auf seine Verwandtschaft und seinen Einfluß im Kabinet. Er, der Redner, frage: ob dies nicht eines der verwerflichsten Mittel sey, die Wahlen zu verfälschen? Ob der Brief ächt sey oder nicht, gehe ihn nichts an: die Anklage sey einmal vorhanden, und nur eine Untersuchung könne den Angeklagten freisprechen; der Beweis der Richtigkeit des Briefes aber könne dadurch geführt werden, daß man Denen, die ihn gesehen, die Handschrift von Abegg vorzeige und sie frage, ob sie mit der des Briefes übereinstimme. Daß der Inhalt des Briefes wörtlich aus dem Gedächtniß reproduziert werde, sey auch nicht wunderbar: denn solche Dinge prägen sich dem Gedächtnisse des Kindes, wie des Mannes ein. In Bezug darauf, daß der Inhalt des Briefes zu widersinnig sey, als daß ein geschickter Mann ihn geschrieben haben könne, erklärt sich der Redner wie der Abg. *W e l l e r*. Wenn man ferner das Schweigen der überlinger Wahlmänner den Angriffen der Presse gegenüber vertheidige, so sey es seine Ansicht, daß man nicht schweigen dürfe, wenn es sich von schuldgegebenen Vergehen handle. Die Erklärung der 30 Wahlmänner habe kein Gewicht, denn es frage sich, ob sie durch Fälschung in das Kollegium gekommen; die Berufung auf ihre Ueberzeugung beweise nichts, denn auch der Satan verführe die Leute nach seiner Ueberzeugung. *R e g e n a u e r*: Der Redner vor mir hat mich durch seine Berufung auf die Gesetze aller Völker etwas schüchtern gemacht; ich würde vielleicht auf das Wort verzichtet haben, wenn er mich nicht wieder dadurch ermutigt hätte, daß er an einer andern Stelle seiner Rede sagt, Juristen sind böse Christen. Ich bin kein Jurist, glaube aber ein guter Christ zu seyn, und deshalb erlaube ich mir, einige Betrachtungen vorzutragen. Ich war nicht erstaunt über das Resultat der überlinger Wahl, wohl aber über die Angriffe auf dieselbe, und betrübt über die im Majoritätsbericht enthaltenen Aeußerungen. Ich war nicht erstaunt über die Wahl, weil der Gewählte in seinem früheren Wirkungskreise der Stadt Ueberlingen wesentliche Dienste geleistet hat; erstaunt aber war ich über den Bericht der Majorität, in welchem ich nichts erkennen kann, als die einseitige Prozeschrift eines Sachwalters. Die vagsten Beschuldigungen werden als erwiesen angenommen, und darauf hin der gute Name eines geachteten Mannes schonungslos angetastet. Der Abgeordnete von *Stoßach* (*Straub*) will kleine Formfehler übersehen haben, wenn die Wahl als Ausdruck des Gesamtwillens zu betrachten sey. Er hat deshalb bei der Wahl von *Offenburg* und *Achern* über solche kleine Gebrechen hinweggesehen; nun ist aber der Fall, daß die dort Gewählten nur durch die Mehrheit einer Stimme gestützt haben; und gesetzt, die beiden ehrenwerthen Männer hätten sich selbst die Stimmen gegeben, was sogar Pflicht seyn kann, wenn man sich selbst für den Würdigsten hält, so frage ich, wie man in dieser einen Stimme den Gesamtwillen der Wählerschaft lauterer und reiner erkennen will, als in einer Abstimmung von 32 Wahlmännern, deren 24 unsern Kandidaten gewählt haben? Die gerügten Fehler der Urwahlen sind größtentheils selbst von der Majorität als unbedeutend anerkannt worden. Hat man sie gleichwohl gerügt, so ist es bloß geschehen, indem man durch Versehen etwas ganz Anderes in die Aussagen der Personen gelegt hat, als darin zu finden ist. Ein Mitglied von jener Seite hat uns freilich die Denunzianten in einem sehr zarten Lichte erscheinen lassen; es nennt sie schlichte Bürger, die auf eigenen Füßen stehen. Was das Letzte betrifft, so möchte man daran ein wenig zweifeln können; Sines aber besitzt einer der Denunzianten in ganz besonderem Maße, und wenn er hier erschiene, so würde ich ihn als einen Gedächtniskünstler begrüßen: es ist dies jener tüchtige Mann, welcher einen Brief bei der Dämmerung zu lesen und gleich auswendig zu behalten im Stande war. Ließt man die vorgebrachten Beschuldigungen, so stehen sie doch auf sehr schwachen Füßen, und wenn die Denunzianten keine besseren Füße haben, so ist es schlecht mit ihnen bestellt. Man spricht von Bestechungen und einem Briefe; allein es möchte wohl schwerlich Jemand in diesem Saale daran glauben, denn so unwahrscheinlich ist die Sache. Was die Strafe von *Ludwigshafen* betrifft, so ist schon auf dem vorigen Landtage davon die Rede gewesen, und von beiden Seiten des Hauses hat sie Unterstützung gefunden, und es ist schon sogar etwas dafür in das Budget aufgenommen worden; es bedurfte also keiner weiteren Zusicherung

von Seiten des Gewählten; auch über die Wahl Ueberlingens zum Sitz eines Bezirksstrafgerichts ist auf dem letzten Landtage in dieser Kammer bereits verhandelt worden, und ein durch die Parteilichkeit leider! aus diesem Saale vertriebenes Mitglied hat sich eifrig dafür ausgesprochen. Regierungsrath *Abegg* konnte also auch in dieser Beziehung der Stadt Ueberlingen keine neuen Versprechungen machen. All' dies zeugt gegen die Richtigkeit des angeblichen Briefes, dessen Existenz jedenfalls weit weniger sicher ist, als die jenes andern, von dem wir heute Kunde erhalten haben. Allgemeine Versprechungen aber, daß man sich den Interessen einer Stadt annehmen wolle, sind erlaubt, wie Niemand ableugnet wird. Der Redner erinnert dann, wie von anderer Seite ähnliche Versprechungen gemacht worden, um die Wähler zu Gunsten der Opposition zu stimmen, mit Bezugnahme auf die früher schon erwähnte Flugchrift gegen den Abg. *Knapp*. Uebergehend auf den Vorwurf, daß die Wahlmänner von Ueberlingen sich in keine Polemik gegen Zeitungsartikel eingelassen, fährt der Redner fort, kann jedenfalls aus dem Stillschweigen jener Männer nichts Nachtheiliges gefolgert werden. Ich könnte in dieser Beziehung schlagende Beispiele anführen und will es auch thun. Vor gar nicht langer Zeit hat es in einer Zeitung des Landes geheißt, daß ein ehrenwerthes Mitglied dieses Hauses einer öffentlichen sehr wohlthätigen Anstalt eine bedeutende Summe schuldig sey, daß es, wegen der Zahlung gedrängt, die Schuld abgeleugnet, der Anstalt den Eid zugesprochen, und als es auf die Eidesleistung ankam, erklärt haben sollte, er habe sich nur dieses Hülfsmittels bedient, um Zeit zu gewinnen. Der Angegriffene hat hierauf nichts erwidert, und er hat Recht gehabt; denn es wird wohl Niemand in unserer Mitte seyn, welcher glauben wird, daß ein Mitglied dieser Kammer sich zu einer solchen Niederträchtigkeit herablassen könnte. Ein anderer Fall ist folgender: Die Herren erinnern sich jener pomphaften Anpreisungen oft sehr verlegener Waaren zur Zeit der Messe. Ganz in diesem Style stand in einem bekannten Oppositionsblatt ein Artikel, der ein ehrenwerthes Mitglied dieses Hauses auf eine ganz gewaltige Weise angerühmt hat: Ihr Leute aus *Hornberg*, *Pforzheim* oder *Buchen* könnt nichts Besseres thun, als diesen Mann wählen, denn es hat Keiner ein gesinnungstüchtigeres Herz im gesinnungstüchtigen Busen als dieser gesinnungstüchtige Mann. Ein Verehrer dieses Mannes hat diesen Artikel einrücken lassen und geglaubt, demselben hierdurch einen Lächerlich gemacht; allein er hat keine Notiz davon genommen, ja es hat sogar böse Leute gegeben, welche behaupteten, der lobende Artikel sey von ihm selbst. Allein auch hierauf hat er nicht geachtet und sich überhaupt mit Würde benommen; er hat diese Lobhudeleien, die schlimmer sind, als ein Angriff, mit stiller Verachtung über sich ergehen lassen. Die Wahlmänner von Ueberlingen haben Recht gehabt, zu schweigen; sie haben gesprochen, als es an der Zeit war, und selbst Diejenigen, die nicht für *Abegg* stimmten. Die Wahlmänner von Ueberlingen haben einen Eid geschworen. Wer wird behaupten wollen, daß sie meineidig seyen und sich durch äußere Vortheile hätten bestechen lassen. Nach all' diesem finde ich keinen Grund, die Wahl zu beanstanden. *B a s s e r m a n n* stimmt dem Abg. *T r e s u r t* bei, daß man davon absehen sollte, den Regierungsrath *Abegg* zu fragen, ob er den in Rede stehenden Brief geschrieben habe oder nicht. Habe er den Brief geschrieben, so sey er auch fähig, ihn abzuleugnen. Uebrigens sey das *W a n d e r* mit dem Briefe nicht so unfern; denn wer auf die gemeinen Eigenschaften und Leidenschaften der Menschen spekulire, erreiche seinen Zweck in der Regel eher, als wer sich an die edleren Gefühle wende. Die Anhänger der absolutistischen Ideen machten es der konstitutionellen Regierung form zum Vorwurf, daß sie zur Demoralisation führe, daß sie das Entstehen selbstthätiger Parteien begünstige; nichts aber führe mehr zur Entfaltung, als Bestechung, sey es nun zum Vortheil des Bestochenen oder des Bezirks. Bestechungen erster Art setzten schon ganz gemeine Naturen voraus, und seyen daher selten; Bestechungen der zweiten Art aber würden für minder anstößig gehalten, und nur zu sehr sey noch die Meinung verbreitet, man habe zunächst für den Bezirk zu sorgen und bei der Wahl darauf Rücksicht zu nehmen. Gerade darum aber, weil die Gefahr dieser Bestechung um so viel größer sey, als die andere, müsse man hier auch viel strenger seyn. Man habe die 50 Bürger von Ueberlingen Denunzianten genannt, weil sie eine solche Eingabe gemacht; allein sie hätten nur ihre Pflicht gethan. Der Abg. *B e k k* habe auf die übeln Folgen hingewiesen, welche die Verwerfung der Wahl herbeiführen könne; allein er frage, was es für Folgen hätte, wenn die Wahl für gültig erklärt würde? Keine anderen, als daß die Wahlkommissionen künftig ungeschont die Wahlen verfälschten, weil die Kammer keine Rücksicht darauf nehme. Bestechung und Korruption werde überhandnehmen und das ganze Repräsentativsystem nicht mit Unrecht in Verachtung kommen. Er fürchte nicht den Umschwung der Dinge, und wenn es dazu käme, so werde man in *Mannheim* schwerlich 50 Bürger aufbringen, welche in einer Petition an die Kammer erklärten, daß er oder einer seiner mannheimer Kollegen sich solcher Vergehen schuldig gemacht hätten. Mache sich je ein Liberaler aber solcher Vergehen schuldig, deren der Regierungsrath *Abegg* bezüchtigt werde, so möge man auf gleiche Weise gegen ihn verfahren. Der Abg. *B e k k* sage, das Vergehen müsse bewiesen seyn, um die Wahl beanstanden zu können. Dies sey unrichtig: denn die Geschäftsordnung spreche von Beanstandung und Ungültigkeitserklärung. Liege der Beweis der Thatsachen vor, so sey die Wahl nicht zu beanstanden, sondern zu kassiren; sey die Sache aber noch nicht ganz klar, so müsse die Beanstandung eintreten und die Untersuchung Genehmigung oder Verwerfung der Wahl zur Folge haben. Daß aber Grund zu einer Untersuchung da sey, sey selbst von dem Herrn Regierungskommissär anerkannt, und gerade weil die Regierung es in der Hand habe, die Untersuchung zu verzögern, so müsse die Beanstandung eintreten, sonst werde sie, sey der Deputirte einmal zugelassen, die Untersuchung eben nicht beschleunigen. Wie aber könne Jemand zu Gesetzen mitwirken, vielleicht durch seine Stimme den Ausschlag geben, der hinterher vielleicht als ungültig gewählt sich herausstelle? Präsident des Ministeriums des Innern, geheimer Rath *N e b e n i u s*, berichtet eine Aeußerung des vorigen Redners (die wir übergangen haben), berichtigt eine Aeußerung des vorigen Redners (die wir übergangen haben), daß die *Karlsruher* Zeitung ein Organ der Regierung sey. Er verneint dieses. Wenn ferner von einem Systeme der Regierung die Rede sey, von dem man nicht wisse, ob es fortdanere, so habe er darauf zu bemerken, daß die Regierung noch nie ein anderes System gehabt und kein anderes habe, die Regierung noch nie ein anderes System gehabt und kein anderes habe, als das, Verfassung und Gesetz zu achten, dem Gesetze Achtung zu verschaffen und überall das Wohl des Landes zu befördern; sie wisse, daß sie nirgends fester stehe, als auf dem Boden des Rechts und der Moral. Uebergehend auf den Gegenstand der Diskussion, bemerkt derselbe weiter:

Ich wiederhole, daß die Sache, die hier zu umständlichen Erörterungen Veranlassung gab, schon im Interesse der Regierung untersucht werden muß. Damit will ich jedoch nicht die Ansicht aussprechen, daß der Gewählte nicht seinen Platz hier einzunehmen berechtigt sey; nicht nur er, sondern die Kammer und die Regierung sind nahe dabei interessiert. Letzterer kann es nicht gleichgültig seyn, daß hier eine willkürliche Gewalt geübt werde in Beziehung auf die Frage, ob Einer auf jede Anzeige hin verhindert werden könne, seinen Sitz in der Kammer zu nehmen. Man hat unterstellt, daß der Herr Abg. Beck einen vollständigen Beweis der Anschulldigung verlange, um einen Gewählten nicht in die Kammer treten zu lassen; er hat aber nur einen Anfang des Beweises und etwas, was Verdacht erregt, gefordert. Bis zu dem jetzigen Augenblick finde ich aber hier nicht den geringsten Schein dafür, daß das, was die anonyme Schrift behauptet, wirklich wahr sey; im Gegentheil widerspricht Alles dieser Annahme, denn wer wird einen Brief dieser Art schreiben, in fremde Hände geben und in Umlauf setzen lassen? Die Sache leidet aber noch an einer andern innern Unwahrscheinlichkeit. Drei Personen sagen hier gleichförmig den ganzen Inhalt eines Briefes her, sie haben über kein Wort einen Zweifel, und selbst die lateinischen Worte, die ihnen erklärt worden sind, haben sie behalten. Dies ist ein wahres Wunder; glaube es, wer es mag; meine Ueberzeugung ist es, daß hier Intriguen vorliegen, und daß man dem Mann, der das Opfer davon seyn soll, sehr wehe thun würde, wenn man ihn auch nur 14 Tage warten lassen oder so lange von der Kammer zurückweisen wollte. Eine konsequente Durchführung der Theorie, die hier befolgt werden soll, würde die Kammer bald in eine ähnliche Lage setzen, wie die, in der früher die Gemeinderäthe waren: sie würde sich selbst ergänzen, und die Willkür immer weiter greifen. Zuerst wird der Abgeordnete nicht zugelassen, dann wird die Untersuchung eingeleitet, diese führt zu keinem Resultat; dann werden aus der Untersuchung einzelne Umstände herausgehoben, die näher erläutert werden müssen, und darüber geht der Landtag zu Ende. Es ist eine mißliche Sache um die Einwirkung auf die Wahlen, aber eine Sache, die nie ganz zu entfernen seyn wird, und ich erkläre, daß ich es für gleichgültig halte, ob einer das Versprechen macht, daß er bei der Regierung, oder daß er in der Kammer etwas durchsetzen wolle. Das Eine ist mir so viel werth, als das Andere. Alle solche Vorspiegelungen erkläre ich für sehr mißlich; aber für weit mißlicher und nachtheiliger die Nichtzulassung des Abgeordneten in die Kammer. Man wirft dem Angeeschuldigten vor, er habe auf Dasjenige, was öffentlich verbreitet worden ist, nicht geantwortet; der Geschwad ist aber verschieden: ich bin auch der Meinung, daß man nicht antworten solle. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an die Worte, welche Göthe dem bekannten Jean Paul erwiderte, als dieser ihm sagte, es werde so viel über ihn gelogen: „Schweigen Sie dazu,“ sagte Göthe; aber wenn man mir nachsagt, ich hätte silberne Löffel gestohlen, „auch dann,“ erwiderte Göthe. Wasser mann. Wenn man freilich der Kammer zutraut, daß sie nur nach Willkür abstimme, und unter dem Einfluß von Parteileidenschaften, so weiß ich nicht, warum die Verfassung noch einen Tag länger bestehen soll; wenn Sie ihr aber die Berathung über die wichtigsten und heiligsten Dinge anheim geben, so müssen Sie ihr auch nicht so verwerfliche Dinge zutrauen. Präsident des Ministerium des Innern, geheimer Rath Rebenius: Es ist etwas Anderes, wenn ein Mitglied der Kammer über ein Gesetz abzustimmen hat, und etwas Anderes, wenn es gewissermaßen als Richter da sitzt, um eine Entscheidung zu geben. Ich würde nie nach meiner individuellen Ansicht eine solche Entscheidung geben; dieses persönliche Urtheil ist rein willkürlich, denn ich habe keinen äußeren Proberstein für die Richtigkeit desselben; ich will dafür ein Gesetz und Normen und die Bedingungen aufgestellt wissen, unter denen ich den Eintritt in die Kammer versagen kann oder nicht. Wir müssen auf das Urtheil der badischen Welt ein Gewicht legen. Wenn ich mich aber nur auf die persönliche Ansicht berufen kann, und das Publikum sieht, daß nur von der einen Partei die Wahlen beanstandet, und die Abgeordneten, deren Wahlen man beanstandet, nicht zugelassen werden, so kann leicht ein Verdacht entstehen, und das ist nicht heilsam. — Da nach dieser Rede vielfach der Ruf nach Abstimmung ertönte, so fragt der Alterspräsident die Kammer, ob die Diskussion geschlossen werden solle? Die Kammer bejaht die Frage durch Stimmenmehrheit. Der Abg. Rindeschwender wünscht, daß in's Protokoll aufgenommen werde, daß er über den Gegenstand habe sprechen wollen. Der Berichterstatter, Abg. v. Soiron, erhält hierauf schließlich das Wort, und äußert im Wesentlichen Folgendes: Der Antrag, den Regierungsrath Abegg über die Richtigkeit des Briefes zu fragen, rühre von der Minorität der Abtheilung her. Er persönlich sey gleich anfangs in dieser Beziehung der Ansicht des Abg. Trefurt gewesen. In Bezug auf die Einwirkung der Wahlkommission auf die Urwahlen sey doch sonnenklar, daß hier kein harmloser Formfehler vorliege, sondern eine direkte gesetzwidrige Einmischung; eine Beschwerde hierüber sey auch jederzeit gültig. Die Kammer habe das Recht, die Abgeordnetenwahlen zu prüfen und ihre Entscheidungsgründe herzuziehen, woher sie wolle; sie könne also auch auf die Urwahlen zurückgreifen. In Bezug auf das Nichtunterzeichnetseyn der Beilage zur Petition erklärt sich der Redner wie früher der Abg. Hecker. Die Hauptfrage sey, ob neben der Einleitung einer Untersuchung auch die Beanstandung der Wahl auszusprechen sey. Das Letztere aber stiehe nothwendig aus dem Ersteren: denn sey Verdacht genug vorhanden zur Einleitung einer Untersuchung, so reiche er auch hin, um die Beanstandung der Wahl auszusprechen, und in der That lägen Verdachtsgründe genug vor, daß die Angaben der Petenten richtig seyen. Als solche wiederholt der Redner das, was im Bericht schon erwähnt ist: das zuversichtliche Auftreten der fünfzig Bürger und das Schweigen der Wahlmänner auf die Angriffe der Presse; in letzterer Beziehung äußert er sich ungefähr in derselben Weise, wie der Abgeordnete Hecker. Sehr wundert sich der Redner, daß der Abgeordnete Regenauer seinen Bericht eine einseitige Advokatenarbeit genannt habe. Er habe daraus entnommen, daß man ein guter Christ und nicht Jurist, ein Finanzmann, sogar Präsident des Finanzministeriums und doch ein Advokat seyn könne, nämlich Advokat seiner eigenen Ansicht, welche Art von Advokaten zuletzt den Scharfsinn verlor, um unparteiisch urtheilen zu können. Präsident des Ministerium des Innern, geh. Rath Rebenius, bemerkt schließlich, daß die Regierung das Resultat der zu pflegenden Untersuchung der Kammer mittheilen werde. Es wird hierauf zur Abstimmung der Kommissionsanträge geschritten, deren Resultat wir bereits mitgetheilt haben und hierauf die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 25. Nov. In Betreff der gemischten Ehen ist gestern der gesammten Kuratgeistlichkeit des Großherzogthums durch das großh. Ministerium des Innern folgende Entschliebung zugegangen: „Wir durften erwarten, daß dem Rundschreiben des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar d. J., welches die Kuratgeistlichkeit anwies, für ihr Verhalten, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, bei der erzbischöflichen Behörde Weisung einzuholen, statt sofort das gesetzliche Verfahren zu beobachten, keine weitere Folge gegeben werde, nachdem wir diese ohne landesherrliche Guttheilung erlassene allgemeine kirchliche Verordnung für unwirksam erklärt, auch der katholische Oberkirchenrath die auf den bestehenden Landesgesetzen beruhenden Gründe uners Beschlusses dem erzbischöflichen Ordinariat mitgetheilt und demselben seine Bereitwilligkeit, über zulässige Modifikationen des bisherigen Verfahrens in Unterhandlung zu treten, zu erkennen gegeben hatte. Mit Bedauern haben wir aber aus dem uns vorgelegten Erlaß des Hrn. Erzbischofs vom 10. August d. J. gesehen, wie derselbe vielmehr die Disziplinarvorschriften ic., welche das erzbischöfliche Ordinariat in dem frühern Rundschreiben nicht ausdrückte, aber in seinen einzelnen Entscheidungen auf die anbefohlenen Anfragen zur Anwendung zu bringen beabsichtigt, und in einzelnen vorgekommenen Fällen auch wirklich geltend zu machen gesucht hat, ohne weiteres in einer allgemeinen Weisung sämmtlichen Kuratgeistlichen der kathol. Landeskirche zur Nachachtung mitgetheilt hat. Mußten wir das Rundschreiben des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar d. J., da es das landesherrliche Plazet nicht erhalten hat, für unwirksam erklären, so müssen wir uns um so mehr verpflichtet fühlen, das Aufsichtrecht des Staats auf die Landeskirchen in Beziehung auf die von dem Hrn. Erzbischof erlassene allgemeine Verfügung mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten. Indem wir hiernach unsere frühere Entscheidung wiederholt bestätigen, erklären wir zugleich das einseitige, ohne Zustimmung der Staatsbehörde, vielmehr unerachtet der ausdrücklichen Verweigerung des landesherrlichen Plazets auf die beabsichtigte Neuerung erlassene Rundschreiben des Hrn. Erzbischofs als nicht ergangen, unwirksam und nichtig. In der beabsichtigten Neuerung würden wir den Geist der liebevollen Duldsamkeit, welcher seit lange her im Großherzogthum herrschend geworden, schmerzlich vermissen u. einen Akt zu beklagen haben, der nicht bloß mit der gesetzlichen Freiheit der Brautleute der verschiedenen Konfession, über die konfessionelle Erziehung der zu erwartenden Kinder Verträge zu schließen, unvereinbar wäre, sondern auch einen rechtswidrigen moralischen Zwang gegen den kathol. Theil der Brautleute enthielt, um mit Verletzung der Rechtsgleichheit alle Kinder, welche auch zugleich Kinder des evangelischen Theiles sind, für die katholische Kirche allein zu gewinnen, der eben hierdurch das einträchtige Zusammenleben der beiden Kirchen, eine Reihe zahlreicher Familien und den Frieden bedrohen würde. Wir haben zu der Kuratgeistlichkeit der katholischen Landeskirche das Vertrauen, daß sie wie bisher den bestehenden Landesgesetzen, welche der längst in Geltung stehenden und durch die Gesetze förmlich rezipirten Uebung der Kirche in Beziehung auf gemischte Ehen entsprechen, nachkommen werde. Auch in die evangelisch-protestantische Geistlichkeit setzen wir das Vertrauen, daß sie sich wie bisher jedes Versuchs enthalte, die Freiheit der Brautleute verschiedener Konfession über die Erziehung der Kinder, in dem einen oder andern der christlichen Bekenntnisse Verträge zu schließen, durch ungebührliche Einmischung oder zudringliche Zusprache, oder in irgend einer Weise zu beeinträchtigen. Gleichwohl finden wir uns bewogen, zur nachdrücklichen Sicherung des Vollzugs der bestehenden Landesgesetze und zur wirksamen Verhinderung von Neuerungen, Folgendes anzuordnen: Die zur Trauung von Brautleuten verschiedener Konfession zustehenden Pfarrer haben sich bei Erörterungen und Verhandlungen, die sie als Seelsorger und Beamte des bürgerlichen Standes vorzunehmen haben, nach der bestehenden Landesgesetzgebung und den darin rezipirten kirchlichen Vorschriften und Uebungen zu benehmen. Die Geistlichen haben sich demnach jedes unerlaubten Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten oder eines Theiles derselben über die konfessionelle Eigenschaft ihrer zu erwartenden Kinder zu enthalten, und insbesondere wird ihnen untersagt, an Brautleute verschiedener Konfession das Verlangen eines Vertrags über die Erziehung der Kinder zu stellen, und durch die Nachfrage nach solchen Verträgen, zu deren Vollzug die Kirche in diesen Fällen ohnehin die Genehmigung der administrativen Staatsstelle nicht zu erwarten hätte, die ihnen obliegenden Verrichtungen zu verzögern oder gar von der konfessionellen Kindererziehung die Vornahme oder die Art der Trauung selbst abhängig zu machen. Sollte ein Geistlicher, was wir jedoch im Vertrauen zum Rechtsinn der Geistlichkeit nicht unterstellen, diesen Vorschriften gleichwohl zuwider handeln, so wäre zu beklagen, daß nach den gesetzlichen und Disziplinarbestimmungen (Regierungsblatt von 1809, Nr. 52, S. 448, Nr. 4 und S. 478 Nr. 22, lit. O) gegen ihn verfahren werden müßte.

Freiburg, 25. Nov. Das hiesige „Kirchenblatt“ schreibt mit gesperrter Schrift: „Aus zuverlässiger Quelle zu wissen, daß der hochwürdigste Herr Erzbischof in das Begehren um Synoden nie eingehen werde. Er habe sich in den bestimmtesten Ausdrücken darüber ausgesprochen.“

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.

Schuldienstaatsnachrichten. Entlassen wurde: Schullehrer Silber in Friedriehsfeld (A. Schwetzingen). — Befördert wurden: Schulkandidat A. Grambach von Bleibach, bish. Unterlehrer in Unterpfeffthal, auf den kath. Schuldienst in Oberbiederbach (A. Waldkirch) Schulkand. Fr. Fröh von Hantenbach, bish. Unterlehrer in Rengen, auf den kath. Schuldienst in Schifung (A. Baden). Schulkandidat A. Böhrer von Thunau, bish. Schulverwalter in Brandenberg, auf den kath. Schuldienst in Mohrberg (A. Schönan). Schulkandidat J. A. Weiler von Sipplingen, bish. Hilfslehrer in Ilmenste, auf den kath. Schuldienst in Wiesendorf (Amts Engen). Hauptlehrer J. Meyer in Breitenfeld auf den kath. Schuldienst in Albrunn (A. Waldshut). — Gestorben ist: Hauptlehrer B. Kaufmann in Scherzingen (A. Baden).

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, 2. Dezbr.: Neu einstudirt: Der Doppelgänger, Lustspiel in vier Aufzügen, von Holbein.

[E 384.3] Karlsruhe.

Anzeige.
 Ich empfangen so eben, zum kommissionarischen Verkauf, eine kleine Partie ächten **Bordeaux** und erlasse denselben in
St. Estephe zu 1 fl. und
Laflotte zu 1 fl. 12 fr. die Flasche.
Karl Poffelt, Jähringerstraße Nr. 74.

[E 407.3] Karlsruhe. (Verderbersteigerung)
 Nächsten Mittwoch, den 3. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, werden in dem großh. Marktall dahier
 2 Stück noch brauchbare Wagenpferde
 gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu wir die Liebhaber einladen.
 Karlsruhe, den 26. November 1845.
 Großh. Stallverwaltung.
 J. P.

[E 428.3] Sinsheim. (Praktikantenstelle.)
 Die mit einem Gehalte von 500 fl. verbundene Praktikantenstelle bei dem unterzeichneten Amte ist bis zum 8. Februar f. J. wieder zu besetzen. Lusttragende, jedoch schon geübte, Rechtspraktikanten belieben sich unter portofreier Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.
 Sinsheim, den 20. November 1845.
 Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt.
 Bülker.

[D 860.6] Karlsruhe. Bei C. Macklot in Karlsruhe ist erschienen und bei Fried. Braun in Offenburg sowie in allen Buchhandlungen zu haben:

Das badische Gemeindegesetz

von A. Christ, großh. bad. Ministerialrath. Zweite Abtheilung. Enthaltend: Gründe und Erläuterungen der beiden Verordnungen über Rechnungsanweisung und über Aufstellung der Gemeindeveranschläge. Dritte, stark vermehrte Auflage. gr. 8. brosch. Preis 1 fl.

[E 416.1] Heilbronn. In der G. Drechsler'schen Buchhandlung ist so eben erschienen und in den Buchhandlungen von G. Braun in Karlsruhe und A. Knittel in Rastatt zu haben:

Joh. Casp. Lavater's Morgen- u. Abendgebete

alle Tage der Woche. Gebeten und Liedern die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens.

Fünfte Auflage. Mit einem Titelpfer. eleg. geb. 48 fr., karton. 57 fr., in Goldschnitt und Futteral 1 fl. 45 fr.

[E 439.1] Karlsruhe. Bei A. Vielesfeld in Karlsruhe ist wieder eingetroffen:

Meine Suspension

von Karl Scholl. Mit einer Vorrede von Wislicenus. Preis 24 fr.

[E 432.1] Karlsruhe. (Anzeige.) Ein Forte-Piano von 6 Octaven mit Fußgestell zum Stehen und Sitzen und einem Kasten, nebst Zugehör zum Versenden, wird ganz billig verkauft Kronenstr. Nr. 36.

[E 436.1] Karlsruhe. (Wohnungsgesuch.) Es werden in dem Hause respectabler Leute, drei an der Straße und Sommerseite belegene möblirte Zimmer, nebst Küche, wo möglich im ersten Stock, auf 4-6 Monate zu mieten gesucht.

Kellnergesuch.

Ein gewandter Kellner, welcher sich mit guten Zeugnissen auszuweisen vermag, französisch und etwas englisch spricht, kann sogleich gegen ein angemessenes Honorar als Oberkellner eintreten bei

J. Vogel zum Engel in Lahr.

[E 406.3] St. Georgen, Schwarzwald. (Wiederholter Dienstantrag für praktische Aerzte, Wund- und Hebärzte.)

Da auf das frühere Ausschreiben sich Niemand gemeldet hat, der die freie Stelle eines praktischen Arztes hier anzutreten Willens gewesen wäre, so findet man sich veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß der sehr bevölkerte Markt St. Georgen, enthaltend eine gut eingerichtete Bezirksapotheke, für einen praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt noch frei ist, wobei man noch der sehr bedeutenden und bevölkerten Umgegend Erwähnung thut.

Es sind für Behandlung der notorischen Ortsarmen 80 fl., so wie 3 Klaster tannenenes Scheiterholz ausgeworfen, welches der jeweilige Arzt jährlich zu beziehen hat.

Man ladet daher die lusttragenden Herren Aerzte, Wund- und Hebarzte ein, sich bei Unterzeichnetem zu melden.

St. Georgen, den 26. Nov. 1845. Bürgermeisteramt. Weisser.

Fabrikgebäudeverkauf.

In der Nähe von Durlach, an der Straße zwischen Karlsruhe und Pforzheim, sind Fabrikgebäude mit dazu gehörigen Grundstücken aus freier Hand zu verkaufen, nämlich an Gebäulichkeiten:

- 1) Der Hauptbau, aus einem zweistöckigen und einem einstöckigen Gebäude bestehend, mit großen Fabrikräumen und zwei Wohnungen;
2) daran anstoßend ein zweistöckiges Gebäude, zur Dampfheizung eingerichtet, mit einem außerhalb stehenden großen Kamine und zwei Treppentritten;
3) zwei einstöckige Flügel, ebenfalls mit Fabrikräumen und Wohnungen;

4) zwei rückwärts stehende, große Häuser mit zwei Stockwerken, woran einerseits eine große Holzremise, andererseits eine große Schloß- und Schmiedwerkstätte. Sämmtliche Gebäude sind von Stein und gut erhalten; sie schließen einen geräumigen Hof ein, in welchem sich eine Brückenwaage von 200 Ztr. Tragkraft befindet, und welcher auf der vorderen Seite durch ein Balkengeländer mit zwei Thoren abgeschlossen.

An Grundstücken sind ungefähr 9 Morgen Acker und Wiesen vorhanden, nebst einem großen Gemüsegarten mit Obstbäumen und Reben. Durch dieses Verhältniß fließt ein wasserreicher Bach, wobei sich eine Wehr von Quadersteinen und ein Wasserrad mit gegen 15 Pferdekräften befindet.

Das Ganze in der Nähe der Eisenbahn, bei vollreichen Städten und Dörfern gelegen, eignet sich zu jeder Art von Fabrik, besonders zu einer Kunst- und Dampf-Mühle, und es können dem Käufer mancherlei Fabrikeinrichtungen und Geräthschaften abgegeben werden.

Kaufwillhaber wollen sich in portofreien Briefen an den Obergerichtsadvocaten Kusel in Rastatt wenden.

[E 422.2] Nr. 139. Dürheim. Holz-Verkauf.

Dienstag, den 9. Dezember d. J., werden in den hiesigen Gemeindevorständen ungefähr 64 Stämme Holländerholz erster Qualität dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu man Liebhaber einladet. Die Zusammenkunft ist an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr am dem Rathhaus.

Dürheim, den 25. November 1845. Bürgermeisteramt. Voob.

[E 421.2] Nr. 400. Billingen. (Holzverkauf.) Von dem Ergebnisse eines außerordentlichen Holzhebels werden aus den Gemeindevorständen von Dandingen, diesseitigen Forstbezirks, nachverzeichnete Holzarten öffentlich versteigert:

- Mittwoch, den 17. und Donnerstag, den 18. Dez. d. J.: 360 Holländerstämme, 1600 Starke und 770 geringe Bauholzstämme, etwa 1000 Stangen verschiedener Größe. Die Zusammenkunft findet jeweils Morgens 9 Uhr im Holzschlag, Distrikt Heidelberg, Statt. Billingen, den 27. November 1845. Großh. bad. Bezirksforstlei. H. Bernhardt.

[E 388.3] Karlsruhe. (Brennholzverkauf.) Aus den Domänenverwaltungen Mittelberger Forst werden durch Bezirksförster Schmitt nachbenannte Brennholzarten öffentlich versteigert werden, als:

- 15 1/2 Klaster buchenes, eichenes, birkenes und lorchenes Scheiterholz. 90 1/2 Klaster buchenes und gemischtes Prügelholz. Freitag, den 5. Dezember d. J., ebenfalls Morgens 9 Uhr: 7400 buchenes und gemischte Wellen. Die Zusammenkunft ist an beiden Tagen zur bestimmten Stunde an dem Mittelberg am Forsthaus. Karlsruhe, den 26. November 1845. Großh. bad. Forstamt. Fischer.

[E 150.3] Oberkirch. (Aufforderung.) Andreas Geizmann, lediger Schreinermeister von hier, ist am 23. Mai d. J. im Krankenhaus zu Karlsruhe gestorben. Da die gesetzlichen Erben desselben hiezu unbekannt sind, so werden Dieselben aufgefordert, sich unter Vorlage der Beweisurkunden

innerhalb 3 Monaten zur Empfangnahme des in 23 fl. bestehenden Vermögens bei diesseitiger Stelle zu melden. Oberkirch, den 10. November 1845. Großh. bad. Amtsdirektorat. Wiegler.

[E 440.3] Nr. 1296. Sinsheim. (Aufforderung.) Die Witwe des Käufers Jakob Brunner von Reichen, Susanne, eine geborene Müller, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemanns gebeten, nachdem dessen gesetzliche Erben auf die Erbschaft verzichtet haben.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Verlassenschaftsmasse machen, hiermit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls die nachgesuchte Einweisung erteilt werden soll.

Sinsheim, den 22. November 1845. Großh. bad. fürstl. ldn. Bezirksamt. Wulfer.

[E 402.3] Nr. 19513. Neckarbischofsheim. (Aufforderung.) Die Witwe des Christian Bohn von Untergimpeln, Octavia, geb. Psoh, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemanns gebeten, nachdem dessen Kinder und resp. deren Pfleger mit obervormundschaftlicher Genehmigung auf die väterliche Erbschaft verzichtet haben.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Verlassenschaftsmasse machen, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen anzumelden, widrigenfalls nach dem Antrag der Witwe Bohn verfügt werden soll.

Neckarbischofsheim, den 20. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bed.

[E 409.2] Nr. 24286. Durlach. (Gläubiger-Aufforderung.) Die Bädermeisterin Orinisch Altfelir'schen Eheleute von hier sind gestorben, sich nach Amerika zu begeben. Es werden daher deren etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen um so gewisser in der auf

Freitag, den 19. Dezember d. J., früh 8 Uhr, anderaumten Tagfahrt dahier anzumelden, als ihnen später nicht mehr zur Zahlung verholten werden könnte. Durlach, den 26. November 1845. Großh. bad. Oberamt. Stuber.

[E 316.3] Nr. 20358. Göttingen. (Verfallener Heilserklärung.) Da der ledige volljährige Konig Deller von Forchheim auf die Aufforderung vom 6. Juli 1836 sein in 142 fl. 36 fr. bestehendes Vermögen nicht übernommen hat, auch einen Bevollmächtigten zur Verwaltung desselben nicht aufstellte und von seinem Aufenthalt gar keine Nachricht gegeben hat, so wird er auf weitem Antrag seiner Verwandten für verfallen erklärt, und das Vermögen gegen Kaution letzteren in fürsorglichen Besitz übergeben, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Göttingen, den 18. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bed.

[E 395.2] Nr. 25447. Mülheim. (Schulden-Liquidation.) Gegen Johann Hunzinger von Feldberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch, den 17. Dezember d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet.

Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse. In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stunde kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden würden. Mülheim, den 14. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Winter.

[E 319.3] Nr. 11078. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Gerber III. von Lir ist Gant erkannt, und Tagfahrt zur Richtige stellung und Vorzugsverfahren auf Samstag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschienenen als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden. Rheinbischofsheim, den 21. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bodmann.

[E 395.2] Nr. 25447. Mülheim. (Schulden-Liquidation.) Gegen Johann Hunzinger von Feldberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch, den 17. Dezember d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet.

Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse. In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stunde kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden würden. Mülheim, den 14. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Winter.

[E 319.3] Nr. 11078. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Gerber III. von Lir ist Gant erkannt, und Tagfahrt zur Richtige stellung und Vorzugsverfahren auf Samstag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschienenen als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden. Rheinbischofsheim, den 21. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bodmann.

[E 421.2] Nr. 400. Billingen. (Holzverkauf.) Von dem Ergebnisse eines außerordentlichen Holzhebels werden aus den Gemeindevorständen von Dandingen, diesseitigen Forstbezirks, nachverzeichnete Holzarten öffentlich versteigert:

- Mittwoch, den 17. und Donnerstag, den 18. Dez. d. J.: 360 Holländerstämme, 1600 Starke und 770 geringe Bauholzstämme, etwa 1000 Stangen verschiedener Größe. Die Zusammenkunft findet jeweils Morgens 9 Uhr im Holzschlag, Distrikt Heidelberg, Statt. Billingen, den 27. November 1845. Großh. bad. Bezirksforstlei. H. Bernhardt.

[E 388.3] Karlsruhe. (Brennholzverkauf.) Aus den Domänenverwaltungen Mittelberger Forst werden durch Bezirksförster Schmitt nachbenannte Brennholzarten öffentlich versteigert werden, als:

- 15 1/2 Klaster buchenes, eichenes, birkenes und lorchenes Scheiterholz. 90 1/2 Klaster buchenes und gemischtes Prügelholz. Freitag, den 5. Dezember d. J., ebenfalls Morgens 9 Uhr: 7400 buchenes und gemischte Wellen. Die Zusammenkunft ist an beiden Tagen zur bestimmten Stunde an dem Mittelberg am Forsthaus. Karlsruhe, den 26. November 1845. Großh. bad. Forstamt. Fischer.

[E 150.3] Oberkirch. (Aufforderung.) Andreas Geizmann, lediger Schreinermeister von hier, ist am 23. Mai d. J. im Krankenhaus zu Karlsruhe gestorben. Da die gesetzlichen Erben desselben hiezu unbekannt sind, so werden Dieselben aufgefordert, sich unter Vorlage der Beweisurkunden

innerhalb 3 Monaten zur Empfangnahme des in 23 fl. bestehenden Vermögens bei diesseitiger Stelle zu melden. Oberkirch, den 10. November 1845. Großh. bad. Amtsdirektorat. Wiegler.

[E 440.3] Nr. 1296. Sinsheim. (Aufforderung.) Die Witwe des Käufers Jakob Brunner von Reichen, Susanne, eine geborene Müller, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemanns gebeten, nachdem dessen gesetzliche Erben auf die Erbschaft verzichtet haben.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Verlassenschaftsmasse machen, hiermit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls die nachgesuchte Einweisung erteilt werden soll.

Sinsheim, den 22. November 1845. Großh. bad. fürstl. ldn. Bezirksamt. Wulfer.

[E 402.3] Nr. 19513. Neckarbischofsheim. (Aufforderung.) Die Witwe des Christian Bohn von Untergimpeln, Octavia, geb. Psoh, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemanns gebeten, nachdem dessen Kinder und resp. deren Pfleger mit obervormundschaftlicher Genehmigung auf die väterliche Erbschaft verzichtet haben.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Verlassenschaftsmasse machen, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen anzumelden, widrigenfalls nach dem Antrag der Witwe Bohn verfügt werden soll.

Neckarbischofsheim, den 20. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bed.

[E 409.2] Nr. 24286. Durlach. (Gläubiger-Aufforderung.) Die Bädermeisterin Orinisch Altfelir'schen Eheleute von hier sind gestorben, sich nach Amerika zu begeben. Es werden daher deren etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen um so gewisser in der auf

Freitag, den 19. Dezember d. J., früh 8 Uhr, anderaumten Tagfahrt dahier anzumelden, als ihnen später nicht mehr zur Zahlung verholten werden könnte. Durlach, den 26. November 1845. Großh. bad. Oberamt. Stuber.

[E 316.3] Nr. 20358. Göttingen. (Verfallener Heilserklärung.) Da der ledige volljährige Konig Deller von Forchheim auf die Aufforderung vom 6. Juli 1836 sein in 142 fl. 36 fr. bestehendes Vermögen nicht übernommen hat, auch einen Bevollmächtigten zur Verwaltung desselben nicht aufstellte und von seinem Aufenthalt gar keine Nachricht gegeben hat, so wird er auf weitem Antrag seiner Verwandten für verfallen erklärt, und das Vermögen gegen Kaution letzteren in fürsorglichen Besitz übergeben, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Göttingen, den 18. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bed.

[E 395.2] Nr. 25447. Mülheim. (Schulden-Liquidation.) Gegen Johann Hunzinger von Feldberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch, den 17. Dezember d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet.

Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse. In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stunde kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden würden. Mülheim, den 14. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Winter.

[E 319.3] Nr. 11078. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Gerber III. von Lir ist Gant erkannt, und Tagfahrt zur Richtige stellung und Vorzugsverfahren auf Samstag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschienenen als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden. Rheinbischofsheim, den 21. November 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bodmann.

Table with 3 columns: Frankfurt, 29. November. Prj. Papier. Geld. Rows include Metalliques, Obligationen, etc.